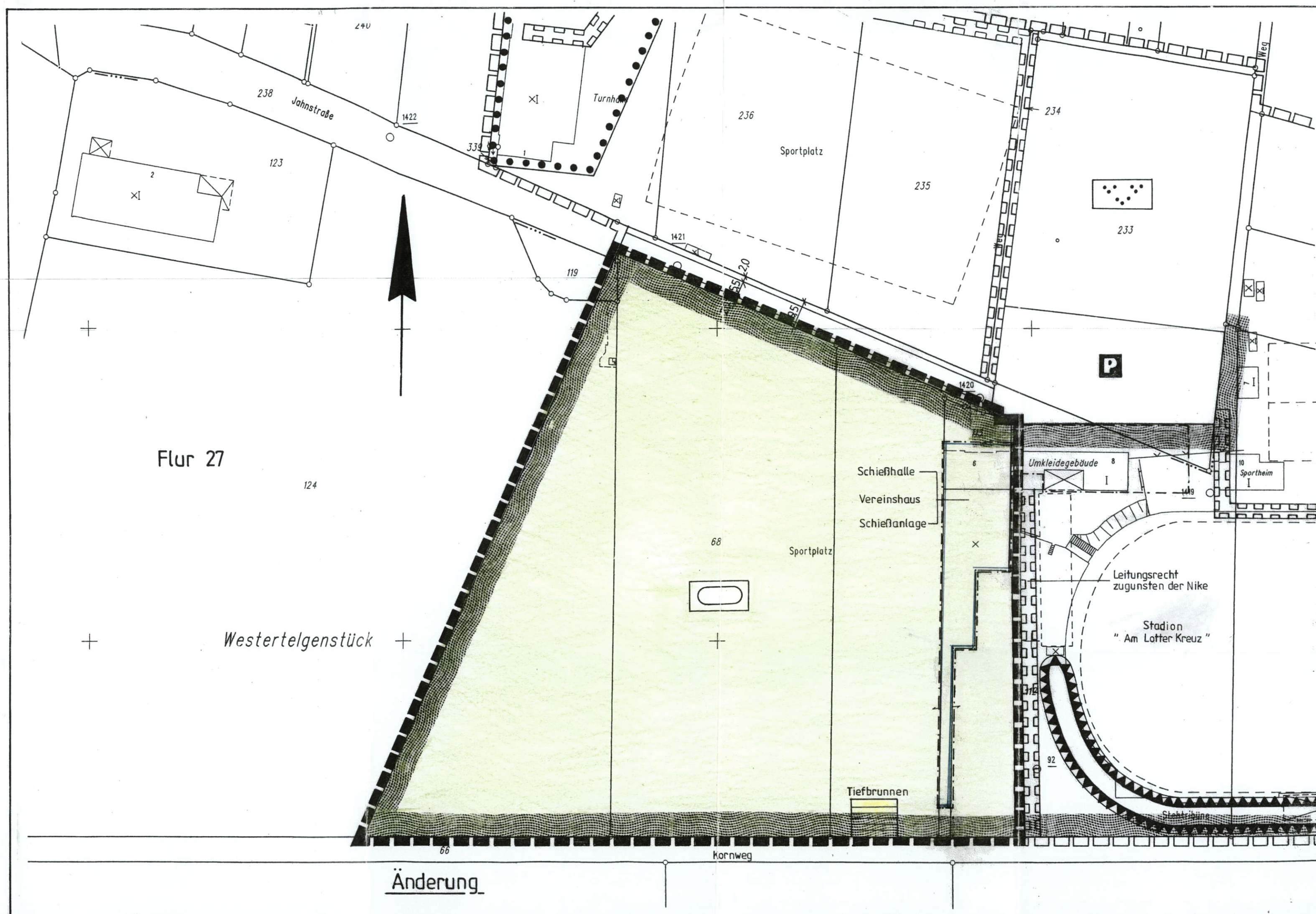
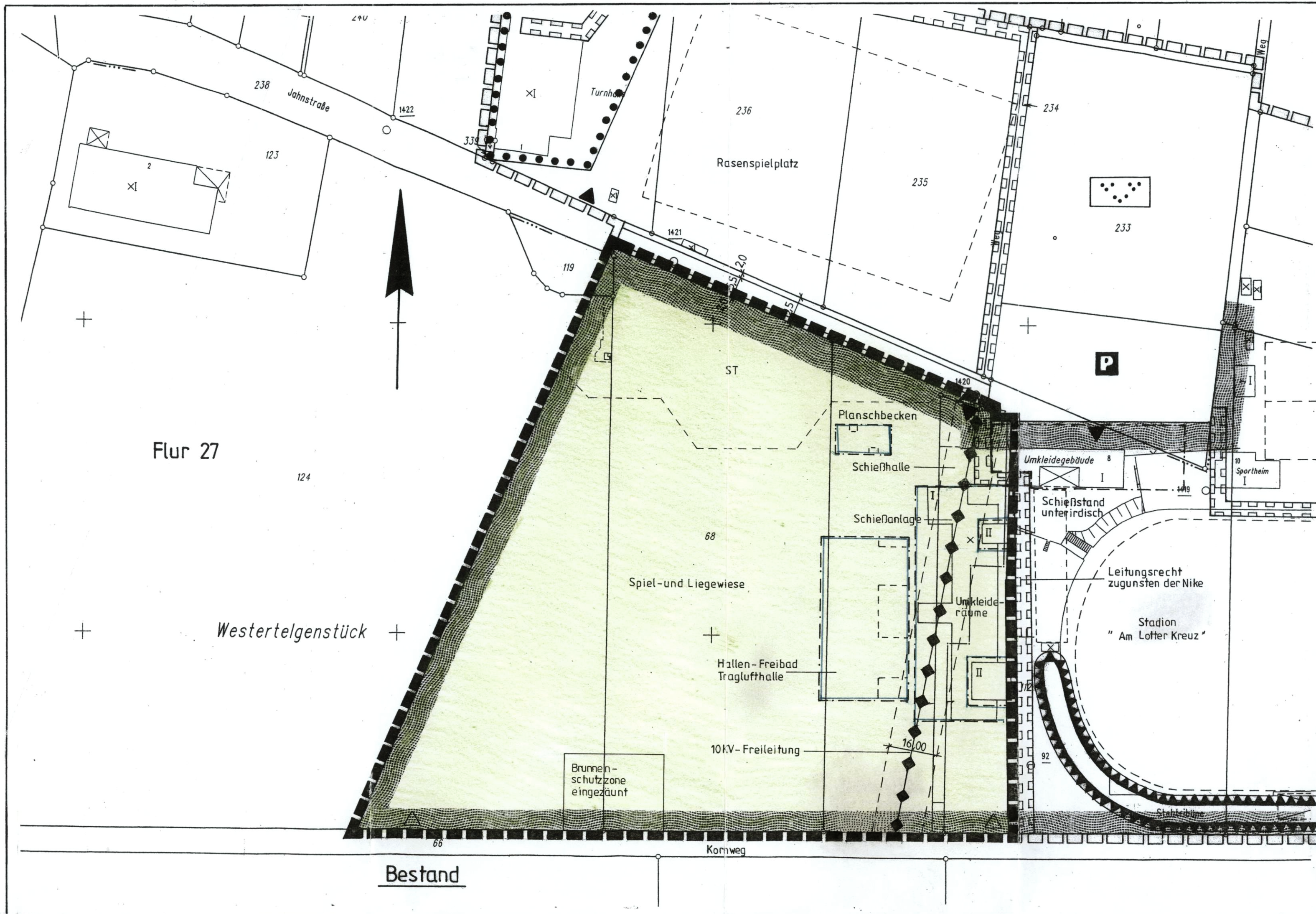




Planzeichenerklärung

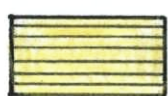
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung:

- Tiefbrunnen Tiefbrunnen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Sportplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- ST Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestandsdarstellung, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

- Flurgrenze
- 68 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- 8 vorh. Gebäude
- Böschung

Hinweise

- Dem Fernmeldeamt Osnabrück ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die der Erstellung oder wesentlichen Änderungen von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung bedarf einer Genehmigung gemäß § 58 LWG. Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind die §§ 48 LWG und 44 BauONW zu beachten.
- Die ish GmbH und Co. KG, Krefeld ist 3 Monate vor Baubeginn schriftlich zu benachrichtigen.

Textliche Festsetzungen

Im Bereich der überbaubaren Fläche wird ausnahmsweise eine gastronomische Nutzung von privaten dritten Personen zugelassen. Die im beiliegenden schalltechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech (Nr. LL1581.1.02) geforderten Maßnahmen sind einzuhalten.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtung Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzbetrieb in Ibbenbüren, Telefon 05451-583090, ist nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 707)

Stand : 19. Mai 2003

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.
Tecklenburg, den

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 03.07.2003 gem. § 2 (4) BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Lotte, den 03.07.2003

(Srock) Bürgermeister
(Hoyer) Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB laut Bekanntmachung vom 23.11.2003 in der Zeit vom 08.12.2003 bis einschließlich 12.01.2004 öffentlich ausgelegen.
Lotte, den 12.01.2004

(Srock) Bürgermeister
(Hoyer) Schriftführer

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 13.02.2004 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die gekennzeichneten Änderung sind Bestandteil dieses Planes.
Lotte, den 19.02.2004

(Srock) Bürgermeister
(Hoyer) Schriftführer

Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Auslegung der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB am
Lotte, den 19.02.2004

(Srock) Bürgermeister
(Hoyer) Schriftführer



Ingenieurbüro
Städtebauliche Planungen
Rastbach 1206
49126 Wallenhorst

FIETZ

AUFTRAGGEBER Gemeinde Lotte Kreis Steinfurt		MAßSTAB 1:1000	
PROJEKT 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 „Sportzentrum“		ANLAGE	
VORGANG Satzung	BEARBEITET F	GEZEICHNET Ad	
ZEICHNUNG Bestand / Änderung	PROJ.-NR. 0304	DATUM 03.12.2003	
FACHGEBIET Städtebau	F. Fietz Dipl.-Ing. B. Fietz beratender Ingenieur		